

Schädigung als auch durch eine körperliche Mißhandlung begangen werden kann. In § 158 StGB (Diebstahl sozialistischen Eigentums) sind fünf Tatvarianten geregelt usw. usf. Solche Tatbestände sind auch durch die Regelung komplizierter Schuldformen entstanden, zum Beispiel wenn vorsätzliche Tatbegehung mit fahrlässiger Verursachung schwerer Folgen kombiniert wird. Auch das Subjekt der Tat kann im Straftatbestand alternativ bestimmt sein (vgl. zum Beispiel §§ 230, 244, 247 StGB).

Die komplizierten Straftatbestände stellen in der Regel erhöhte Anforderungen an die Rechtsanwendung; sie sind jedoch vom gesetzgeberischen Standpunkt aus eine rationale und ökonomische Form der Tatbestandstechnik, die insbesondere der Aufblähung von Strafgesetzen entgegenwirkt. In Einzelfällen entstehen solche Tatbestände auch als *zusammengesetzte Tatbestände*, die aus mehreren einfachen Tatbeständen gebildet wurden (zum Beispiel Tatbestand des Raubes in § 126 StGB).

Drittens können Straftatbestände nach der Beständigkeit ihrer Merkmale in Tatbestände mit *beständigen* und solche mit *veränderlichen Merkmalen* unterteilt werden. Beständige Merkmale von Tatbeständen sind entweder gesetzlich definiert oder so eindeutig gefaßt, daß sie während der Geltungsdauer der jeweiligen Strafnorm keiner prinzipiellen Änderung unterliegen (vgl. zum Beispiel den Tatbestand des Betrugs zum Nachteil sozialistischen Eigentums in § 159 StGB, der solche eindeutigen Merkmale enthält). Solche Tatbestandsmerkmale tragen in hohem Maße zur Stabilität des Strafgesetzes bei. Veränderliche Merkmale in Tatbeständen finden sich in den schon erwähnten Blankettdispositionen sowie als sogenannte wertende Merkmale. Die Bedeutung solcher wertenden Merkmale liegt vor allem darin, daß sie die notwendige Flexibilität des Strafgesetzes gewährleisten. Sie bedürfen im Prozeß der Rechtsanwendung der Ausfüllung durch eine bewertende Beurteilung, die sich zwar auf reale Umstände beziehen muß, aber nicht weniger von dem in der sozialistischen Gesellschaft herrschenden Wertesystem und dem Rechtsbewußtsein des Richters usw. abhängig ist.

Solche Merkmale finden sich bei der Charakterisierung sowohl der objektiven Seite als auch der subjektiven Seite der Tat: „besonders schwerer wirtschaftlicher Schaden“ (§ 165 Abs. 2 Ziff. 1 StGB), „bedeutender wirtschaftlicher Schaden“ (§ 167 StGB), „grobe Mißachtung der Vertrauens-

stellung“; (§ 161 StGB), „grobe Belästigung“ (§ 215 Abs. 1 StGB), „rücksichtslose Verletzung von gesetzlichen Bestimmungen“ (§ 188 StGB) usw. Auf sie ist bei der Auslegung von Strafrechtsnormen das besondere Augenmerk zu richten.

Viertens schließlich können als eine besondere Art die sogenannten *ähnlichen Straftatbestände* hervorgehoben werden, bei denen das juristische Problem ihrer hinreichenden Abgrenzung entsteht. Solche Tatbestände ähneln einander vor allem wegen ihrer gleichen oder stark ange-näherten objektiven Tathandlung, während sie sich hauptsächlich durch die besondere Angriffsrichtung der von ihnen geregelten Straftaten und durch eine besondere Zielstellung oder Motivation des Täters unterscheiden.

So kann zum Beispiel die Verleumdung eines Menschen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer anderen Rasse den Tatbestand des § 140 StGB erfüllen, aber bei Vorliegen einer staatsfeindlichen Zielstellung die Tatbestandsmäßigkeit der Rassenhetze gemäß § 106 Absatz 1 Ziffer 5 StGB begründen. Das StGB enthält eine Reihe solcher ähnlichen Tatbestände (vgl. beispielsweise § 132 und § 105; § 219 und § 107; § 219 und § 100; § 220 und § 106 StGB), deren überzeugende Unterscheidung für die praktische Strafrechtsanwendung von großer Bedeutung ist.

3.2.4.

Die Anwendung der Strafrechtsnormen

Die Strafrechtsnormen werden von den gesetzlich dazu befugten Untersuchungs- und Justizorganen im Prozeß der Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und der Prüfung, Feststellung und Verwirklichung der persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Täters angewandt. Das Gesetzlichkeitsgebot des Strafrechts bedingt, daß Strafrechtsnormen strikt anzuwenden sind. Sie dürfen in der praktischen Rechtsanwendung nicht aus Zweckmäßigkeitserwägungen oder aus anderen Gründen umgangen oder fehlerhaft interpretiert werden. Um die Gesetzlichkeit der Anwendung der Strafrechtsnormen zu gewährleisten, sind insbesondere die Regeln der Subsumtion der Straftat und der Auslegung von Strafrechtsnormen zu beachten.

3.2.4.1.

Die Subsumtion

Ein wichtiger Schritt bei der Anwendung der Strafrechtsnormen besteht in der Prüfung, ob